



STATUTEN DES SVS-SCHWIMMEN

Stand 19.03.2013

Sport-Vereinigung Schwechat Schwimmen

ZVR-Zahl: 836663409

Vereinsadresse

Franz Schuster Straße1-3
2320 Schwechat

Bankverbindung

Raiffeisenbank
BLZ: 32823
Konto-Nr.: 1.000.777
IBAN: AT87 3282 3000 0100 0777
BIC: RLNWATWW823



STATUTEN

der Sport-Vereinigung Schwechat Schwimmen Kurzbezeichnung SVS-Schwimmen

I. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Sport-Vereinigung Schwechat Schwimmen“, Kurzbezeichnung „SVS-Schwimmen“, und hat seinen Sitz in Schwechat.

II. Zweck und Ziel

1. Die SVS-Schwimmen, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bekennt sich zum reinen Amateurgedanken auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit, ist in allen ihren Organen unpolitisch und wird alle Mittel, die sie erwirbt, zur Pflege und Förderung des Schwimmsports verwenden.

Sie wird zu diesem Zwecke

- a. den Leistungs- und Spitzensport durch die Befolgung moderner Trainingsmethoden mit professionellen Betreuern (Trainern und Sportfachleuten) besonders fördern.
 - b. nationale und internationale Veranstaltungen ausrichten und
 - c. internationale Kontakte zur Hebung des sportlichen Leistungsniveaus und zur Pflege menschlicher Beziehungen anbahnen und fördern.
2. Die SVS-Schwimmen ist ein Zweigverein der „Sport-Vereinigung Schwechat“ und Grundsätzlich an deren Satzungen und Ausführungsbestimmungen dazu gebunden.

III. Finanzierung

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und Vereinszieles:

Vereinszweck und Vereinsziel sollten durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht Werden:

1. Ideelle Mittel

Sportliche und gesellige Zusammenkünfte, Training, Erteilung von Schwimmunterricht und Herausgabe eines Mitteilungsblattes,



2. Materielle Mittel

- a. Die Mitgliedsbeiträge, Kursbeiträge
- b. Zuwendungen der Sport-Vereinigung Schwechat
- c. Allfällige Einnahmen, Erträge von sportlichen und anderen Veranstaltungen
- d. Allfällige Zuwendungen, wie Spenden, Unterstützungsbeiträge, Vermächnisse und Beihilfe aus öffentlichen Mitteln.

IV. Mitgliedschaft

Die SVS-Schwimmen besteht aus ausübenden und unterstützenden Mitgliedern. Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen werden. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

Ehrenmitglieder des Vereines können solche Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste um den Verein, oder den Schwimmsport erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch Ausschluss und ordentliche Kündigung, welche unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 15.08. eines jeden Jahres möglich ist und schriftlich zu erfolgen hat.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens und sonstiger allgemein anerkannter wichtiger Gründe, die zur sofortigen Auslösung von Dauerschuldverhältnissen berechtigen, verfügt werden.

Desweiteren kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen bzw. von Wettkämpfen sperren, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist (vier Wochen) mit der Zahlung offener Positionen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen offenen Positionen bleibt hiervon unberührt.

Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Vereinshauptversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.

Sie haben weiters das Recht, den Vorstand und die Rechnungsprüfer zu wählen und gewählt zu werden, sowie das Stimmrecht in allen Versammlungen der Vereinigung auszuüben.

Voraussetzung für das Stimmrecht ist die persönliche Anwesenheit bei den jeweiligen Versammlungen. Die pünktliche Einbezahlung des Mitgliedsbeitrages, sowie wie eine gültige Startberechtigung für den SVS-Schwimmen beim OSV (Österr. Schwimmverband). Das Mitglied kann sich auch durch einen bevollmächtigten Elternteil vertreten lassen, wenn die Vollmacht mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich per Post oder e-mail beim Vorstand eingegangen ist.

Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sind nur ausübende Mitglieder und haben kein Stimmrecht. Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben das aktive, ab dem 19. Lebensjahr auch das passive Stimm- und Wahlrecht.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer a.o. Hauptversammlung verlangen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.



Die Mitglieder sind verpflichtet, sich durch Beitritt an die Vereinssatzungen und deren Ausführungsbestimmungen zu halten, die Beschlüsse der Vereinshauptversammlung und des Vereinsvorstandes zu befolgen, sowie die Verhaltensregeln, welche mit der sportlichen Leitung abgestimmt sind einzuhalten.

VI. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Vereinshauptversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

VII. Vereinshauptversammlung

Die ordentliche Vereinshauptversammlung findet alle drei Jahre in der ersten Jahreshälfte statt. Die Einberufung hat durch den Vereinsvorstand mindestens vier Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. In den Wirkungskreis der Vereinshauptversammlung fallen:

- a. Die Wahl des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer
- b. Beschlussfassung über die Berichte des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer
- c. Beschlussfassung über die Höhe des Beitrages oder allfälliger Abgaben
- d. Beschlussfassung über Anträge des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer
- e. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- f. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- g. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

In den Vereinshauptversammlungen führt der/die Präsident/in, bei dessen Verhinderung sein/e Stellvertreter/in den Vorsitz.

Die Vereinshauptversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein/e Stellvertreter/in.

Die Vereinshauptversammlung entscheidet bei Wahlen und Beschlussfassungen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen der qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel und Beschlüsse über die Auflösung des Vereines gemäß Pkt. XI der Statuten bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse der Vereinshauptversammlung können binnen 14 Tagen vor dem Vereinsschiedsgericht gemäß Punkt X angefochten werden. Ein diesbezüglicher Anfechtungsantrag ist schriftlich beim Vereinsvorstand einzubringen. Die Frist dafür beträgt 14 Tage und beginnt mit dem auf die mündliche Beschlussfassung folgenden Tag zu laufen. Der Anfechtungsantrag ist rechtzeitig eingebracht, wenn er am letzten Tag der Frist eingeschrieben (Datum des Poststempels) abgesendet wurde.



VIII. Vereinsvorstand

Dem Vereinsvorstand gehören an:

- a. der/die Präsident/in
- b. der/die Präsident-Stellvertreter/in
- c. der/die Kassier/in
- d. der/die Kassier/in-Stellvertreter/in
- e. der/die Schriftführer/in
- f. der/die Schriftführer-Stellvertreter/in
- g. der/die Referent/in Breitensport
- h. der/die Referent/in Masters

Die Einberufung des Vereinsvorstandes erfolgt durch den Präsidenten nach Bedarf, jedoch wenigstens einmal im Kalenderjahr. Die Einberufung kann auch von einem Drittel der Mitglieder des Vereinsvorstandes oder von den Rechnungsprüfern verlangt werden.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des gesamten Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Seine Beschlüsse sind für alle Organe – ausgenommen die HV – bindend.

Der/die Präsident/in vertritt den Verein nach außen gemeinsam mit dem/der Schriftführer/in.

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

- (1) Der/die Präsident/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Präsidenten/in bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Präsident/in vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsidenten/in und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Präsidenten/in und des Kassiers/der Kassierer/in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Präsident/in führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Präsidenten/in, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierer/in ihre Stellvertreter/innen.



In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag
- b. Abfassung des Rechnungsabschlusses
- c. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Vereinshauptversammlung
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens
- e. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- f. im Namen des Vereines Verträge abzuschließen und aufzuheben
- g. für den geregelten Sportbetrieb zu sorgen.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Vereinshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der eingeladenen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vereinsvorstand entscheidet bei allen Abstimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei dessen Verhinderung der/die Präsidentenstellvertreter/in.

IX. **Rechnungsprüfer**

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Vereinshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Vereinshauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

X. **Schiedsgericht**

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht als letzte Instanz. Der Vereinsvorstand bestellt nach Einlangen eines rechtzeitigen Anfechtungsantrages oder eines Antrages auf Streitbeilegung dazu drei am Streitfall nicht beteiligte Schiedsrichter, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen. Die Streitparteien haben das Recht, je einen Beisitzer zu nennen. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet, ohne an bestimmte Regeln gebunden zu sein, nur nach dem besten Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

XI. **Auflösung des Vereins**

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes hat diese Generalversammlung – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – auch einen Abwickler zu bestellen. Dieser Abwickler hat das bleibende Vereinsvermögen der Sportvereinigung Schwechat oder deren Rechtsnachfolgern zu übertragen, welche das Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden hat.



Diese Bestimmung gilt auch im Falle der behördlichen Auflösung.
Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

XII. Verbot des Dopings

1. Es gelten die Anti-Dopingbestimmungen der Federation Internationale de Natation (FINA) und die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 verbindlich.
3. Über Verstöße gegen Antidopingregeln entscheidet im Auftrag des Fachverbandes die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, wobei die Regelungen gemäß § 17 bel. cit. zur Anwendung kommen.
4. Die Entscheidung der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 bel. cit. zur Anwendung kommen.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist überdies berechtigt, bei Vorliegen von Verbandsschädigendem Verhalten im Zusammenhand mit der Überführung des Dopings, darüber hinausgehende Maßnahmen und Strafen zu verhängen.
6. Gegen Beschlüsse nach Abs. (3) kann innerhalb von zwei Wochen Berufung an das Schiedsgericht erhoben werden; dessen Entscheidung ist endgültig.